**Satzung der Linksjugend [‘solid] Köln**

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Basisgruppe trägt den Namen linksjugend [‘solid] Köln.

(2) Sie ist als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation des Kreisverbandes Köln der Partei DIE LINKE.

(3) Der Sitz der Basisgruppe ist Köln.

(4) Die Basisgruppe ist Teil des bundesweiten Jugendverbandes linksjugend [‘solid] e. V., an dessen Satzung und Grundsätze sie gebunden ist.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

(1) Die linksjugend [‘solid] Köln ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, feministischer und ökologischer Jugendverband. Er kämpft gegen jede Form von Rassismus, Nationalismus sowie Antisemitismus und setzt sich für eine freie, solidarische und antikapitalistische Gesellschaft ein.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Basisgruppe beinhaltet die politische Bildung, Mitwirkung in der Partei DIE LINKE., Beteiligung an Wahlkämpfen sowie Vorbereitung und Durchführung von politischen

Aktionen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Als Mitglied der linksjugend ['solid] Köln gilt jedes aktive oder passive Mitglied der linksjugend ['solid], das seinen Wohnsitz in der Stadt Köln hat oder dem Sprecher:innenrat gegenüber eine offizielle Mitgliedschaft in der Basisgruppe erfolgreich formlos beantragt hat.

(2) Das Recht auf Bewilligung der offiziellen Mitgliedschaft in der Basisgruppe Köln haben alle Mitglieder der linksjugend ['solid], die aktiv in der Basisgruppe mitarbeiten. Falls dies nicht der Fall ist, kann der Sprecher:innenrat einen Antrag auch ablehnen. (3) Der Sprecher:innenrat hat die Aufgabe, nach Möglichkeit eine Mitgliederkartei zu führen.

(4) Mitglieder der Basisgruppe können von sämtlichen Mitgliederversammlungen und von der Basisgruppe organisierten Veranstaltungen auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn grobe Satzungsverstöße vorliegen und/oder ein grob basisgruppenschädigendes Verhalten festgestellt wird. Einen Antrag zum Ausschluss kann ein jedes aktive Mitglied stellen. Der Antrag muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden, damit der Ausschluss in Kraft tritt. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss eine Anhörung zu gewähren.

(5) Nicht-Mitgliedern können auf Versammlungen pauschal oder personalisiert durch einfachen Mehrheitsbeschluss das aktive Wahlrecht mit Ausnahme von der Abstimmung über Finanzen oder Satzungsänderungen sowie das passive Wahlrecht zum Landesrat sowie zum Awarness-Team übertragen werden. Für die Plena ist auch ein Beschluss möglich, dass automatisch immer alle Anwesenden ohne erneute Abstimmung diese Rechte genießen. Die erteilten Rechte können den Sympathisant:innen auf dem Plenum durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder entzogen werden.

**§ 4 Plenum**

Das Plenum findet wöchentlich statt und ist das Hauptarbeitsgremium. Hier findet politische Bildung sowie die konkrete Planung und Umsetzung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogrammes statt.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Basisgruppe. Sie berät und beschließt über die politischen Fragen der Basisgruppe. Die Mitgliederversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. Berät und beschließt das Arbeitsprogramm der Basisgruppe.

2. Berät und beschließt Änderungen dieser Satzung

3. Beschließt den Ausschluss eines Mitglieds

4. Wählt den Sprecher:innenrat

5. Beschließt die Finanzplanung, sowie Abweichungen dieser, welche die Summe von 100 Euro überschreiten.

6. Wählt das Awarenessteam

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Zur Sitzung

ist schriftlich per E-Mail mit einer Frist von 21 Tagen einzuladen.

(4) Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle der Sitzungen werden an alle Mitglieder per E-Mail verschickt.

(5) Satzungsändernde Anträge müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

(6) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden eines Plenums kann eine dringliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese darf keine Wahlen und keine Satzungsänderungen vornehmen. Auch Beschlussfassungen zur Auflösung oder Verschmelzungen der Basisgruppe sind von solch einer Sitzung ausgeschlossen. Für die dringliche Mitgliederversammlung gelten die gewohnten Ladungsfristen nicht. Sie muss auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden in der zweiten Kalenderwoche nach dem Beschluss stattfinden. Wenn von den Antragsteller:innen gewünscht, ist auch eine Woche später möglich. Über den genauen Termin beschließt das Plenum mit einer relativen Mehrheit.

**§ 6 Diskussionstage**

(1) Die Diskussionstage finden nach Bedarf statt und dienen der Ausarbeitung tiefergehender inhaltlicher Positionen.

(2) Sie sind vom Plenum, von einer Mitgliederversammlung oder vom Sprecher:innenrat einzuberufen und über die internen Kommunikationskanäle frühzeitig zu bewerben. Die Verantwortung für ihre Vorbereitung liegt beim Sprecher:innenrat, welcher weitere Personen für die Vorbereitung hinzuziehen darf.

(3) Die Diskussionstage dienen der Erarbeitung offizieller politischer Grundsatzpositionen, nicht der Beschlussfassung über personelle, strukturelle oder konkrete bündnispolitische Entscheidungen.

(4) Die Diskussionstage sind selbst beschlussfähig, soweit mehr als fünf Personen anwesend sind, davon mindestens zwei, die nicht Teil des Sprecher:innenrates sind, und sie transparent und ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Fünf oder weniger anwesenden Personen können sie lediglich Positionierungen empfehlen, welche das Plenum bestätigen muss.

**§ 7 Sprecher:innenrat**

(1) Die Aufgabe des Sprecher:innenrates ist die Vertretung und Repräsentanz der Basisgruppe nach Außen, die Geschäftsführung sowie die Verwaltung der Mitgliederdaten. Er trägt zudem dafür Sorge, dass die Mitgliederversammlung vorbereitet wird.

(2) Die Wahl des Sprecher:innenrates findet einmal im Jahr statt. Die Größe des quotierten Sprecher:innenrates wird dabei vor der Wahl festgelegt.

(3) Die Finanzbeauftragten sind Teil des Sprecher:innenrates. Sie sind für die Verwaltung der Finanzen der Basisgruppe zuständig.

(4) Die Finanzbeauftragten erarbeiten gemeinsam mit dem Plenum am Anfang jedes Jahres eine grobe Finanzplanung für das kommende Jahr. Diese wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Rücklagen für spontane Ausgaben sind einzuplanen. Falls die Rücklagen nicht ausreichen, gilt: Abweichungen von der Planung von bis zu 100 Euro können vom Plenum beschlossen werden, Abweichungen darüber hinaus müssen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Finanzbeauftragten erstatten alle zwei Monate sowie auf Anfrage eines Mitgliedes Bericht über die finanzielle Lage und darüber, ob diese Lage im Sinne der Finanzplanung ist.

**§ 7 Awareness-Team**

(1) Um zur Lösung von Konflikten innerhalb der Gruppe beizutragen und bei übergriffigem Verhalten einzuschreiten, gibt es ein Awareness-Team.

(2) Das Awareness-Tam wird mindestens einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlergebnisse sind auf Anfrage öffentlich einsehbar.

(3) Auf Antrag des Awareness-Teams oder auf Beschluss einer Mehrheit der Versammlung kann eine Wahl vorgezogen werden. Beim Rücktritt von Einzelmitgliedern darf eine Nachwahl auf dem regulären Plenum stattfinden.

(4) Das Awareness-Team hat das Mandat, in nach eigener Einschätzung dringenden Fällen, Menschen bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den Veranstaltungen auszuschließen.

(5) Ein permanenter Ausschluss von allen Aktivitäten der Basisgruppe kann auf Antrag des Awareness-Teams auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür sind Verfahren und Mehrheiten analog zu § 3 Absatz 4 dieser Satzung notwendig.

(6) Das Awareness-Team hat kein Mandat, bei politischen Differenzen zu handeln.

**§ 8 Gleichstellung**

(1) Für den Sprecher:innenrat und das Awareness-Team gilt eine harte Quote.

(2) Eine harte Quote ist die Regelung, dass bei einer mindestens 50%-Quotierung nur so viele cis-männliche Personen gewählt werden können, wie Frauen, Lesben, intersexuelle, nicht-binäre und Trans-Personen (weiter FLINT\* abgekürzt) gewählt wurden.

(3) Es kann auf jeder Versammlung ein FLINT\*-Plenum einberufen werden. Die Versammlung pausiert für diesen Zeitraum.

(4) Eine einfache Mehrheit des FLINT\*-Plenums kann den aktuellen Tagesordnungspunkt auf die darauffolgende Versammlung verschieben.

**§ 9 Auflösung, Verschmelzung**

(1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung der Basisgruppe bedürfen einer 3/4-Mehrheit der aktiven Mitglieder der linksjugend [‘solid] Köln auf einer eigens dafür einberufenen Versammlung. Die Einladung dazu erfolgt durch den Sprecher:innenrat analog zu § 5 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung. Eine Änderung oder Aufhebung der in diesem Absatz festgehaltenen Regelungen ist unzulässig.

(2) Bei Auflösung geht das bestehende Vermögen, nach Abwicklung der Verbindlichkeiten, an den Bundesverband linksjugend [‘solid] e. V.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

(3) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der linksjugend [‘solid] Köln am 26.01.2017 beschlossen, am 21.06.2020 aktualisiert, am 13.06.2021 geändert und beschlossen.